

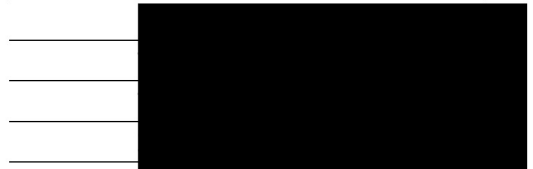
LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn  
Marcel Langner

Datum: 16. April 2021

Nur per E-Mail:



(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

### **Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 29. November 2020**

Unsere E-Mail vom 9. März 2021, Ihre E-Mail vom 6. April 2021, fragdenstaat.de (#204643)

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 6. April 2021. Sie informierten uns darin über das zwischenzeitlich ergangene Schreiben der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 1. April 2021, in dem Ihnen mitgeteilt wird, dass ein Bescheid nicht erforderlich sei und die Universität an dem Ergebnis aus ihrem Schreiben vom 19. Februar 2021 festhalte. Außerdem übersandten Sie uns eine Kopie Ihrer E-Mail an die Universität vom 13. März 2021, mit der Sie den Antragsgegenstand eingeschränkt haben, sowie Ihres Widerspruchs vom 20. März 2021.

Sie baten uns um eine Information über den Inhalt unserer informationszugangsrechtlichen Hinweise, die wir der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg mit Schreiben vom 9. März 2021 übermittelt haben. Ihrer Bitte kommen wir gerne nach. In Bezug auf das Schreiben der Universität vom 19. Februar 2021 teilten wir dieser Folgendes mit:

- Die Schweigepflicht des § 10 Landespersonalvertretungsgesetz besteht nach dessen Absatz 4 nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Es handelt sich also nicht um eine Vorschrift, die der Akteneinsicht absolut im Sinne des § 4 Absatz 3 AIG entgegenstünde. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit diese Geltendmachung dieser Ausnahme überhaupt gerechtfertigt ist.
- Wir können von hier aus nicht erkennen, ob es sich bei der Übermittlungsfrist von 24 Stunden um eine gesetzliche bzw. untergesetzliche Regelung handelt, die außerhalb der BTU getroffen wurde (z. B. durch den Gesetz- oder Ordnungsgeber des Landes oder Bundes), ob sie aus einer einfachen Anforderung (z. B. des Gesundheitsamtes) oder aus einem von der BTU selbst erstellten Dokument hervorgeht. In den beiden letztgenannten Fällen würde es sich jedenfalls eindeutig nicht um eine Rechtsauskunft

handeln. Auch im erstgenannten Fall wäre aus unserer Sicht zumindest ein Verweis auf die einschlägige Rechtsvorschrift geboten.

- Unseres Erachtens verpflichtet das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz die Hochschule nicht, abstrakte Rechtsauskünfte zu erteilen und beispielsweise die Handhabung rechtlicher Vorschriften im Allgemeinen zu erläutern. Soweit es sich aber um eine Unterlage handelt, aus der diese Handhabung unter konkreten Voraussetzungen hervorgeht – hier eben im Zusammenhang mit der Übermittlung von Kontaktdaten durch die BTU an das Gesundheitsamt – sehen wir eine grundsätzliche Informationsverpflichtung als gegeben an. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller deutlich macht, die abstrakte Rechtslage bereits durch eine Nachfrage beim Gesundheitsamt eruiert zu haben. Eine solche Unterlage würde die Begriffsbestimmung des § 3 AIG eindeutig erfüllen. Sollte sie nicht existieren, wäre der Antrag diesbezüglich aus tatsächlichen Gründen abzulehnen.
- Mit der Ihnen unterstellten Bezugnahme auf die Ende November 2020 gültige SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist der Informationspflicht der Hochschule nach unserem Verständnis nicht Genüge getan. Jedenfalls können wir dieser Verordnung eine entsprechende Frist nicht entnehmen.

Wir baten die Universität, Ihren Antrag unter Berücksichtigung dieser Hinweise erneut zu prüfen und uns über das weitere Vorgehen zu unterrichten. Als Antwort erhielten wir eine Kopie des Ihnen vorliegenden Schreibens der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 1. April 2021.

Mit freundlichen Grüßen

